

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

8. Sitzung (18.07.1820)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

VIII.

Verhandelt in der zweyten Kammer der Stände: Versammlung.

Karlsruhe, am 18. July 1820.

In Gegenwart des Herrn StaatsMinisters Freyherrn von
Berckheim, der Herrn RegierungsCommissäre:
Staatsrath Reinhard, und Hofrath von Sey-
fried;

Und sämmtlicher Mitglieder der II. Kammer mit Aus-
nahme des Abg. Reinhold und des Secretärs
Hüber.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kern.

Das Protokoll vom 14. July wurde vorgelesen und
genehmigt.

Der Präsident las die Anzeige einer Motion des
Abg. v. Clavel vor

- 1) die Sparsamkeit im Staatshaushalt,
- 2) nothwendige Erleichterung des Volks durch Auf-
hebung verschiedener Accis- und Gefälle betreffend. (Beilage
Pro. 35.)

Der Ite Secretär Dr. Duttlinger las das Ver-
zeichniß der neu eingekommenen und an die PetitionsCom-
mission abgegebenen Bittschriften vor, nemlich

1820. 36 St. 1

- 1) Bitte der Gemeinde Rippenheim und Rippenheimweiler um Nachlaß der Herrschaftl. extraordinären Caser.
- 2) Vorstellung der Gemeinde Michelsfeld, Ohmgeld-Entschädigung betreffend.
- 3) Eingabe des Rechnungsraths Müller in Mannheim, das Uebermaas gerichtlicher Sporteln, und Zulassung der Advokaten auf Kosten der beklagten Parthie bey dem unterrichterlichen Verfahren betreffend.

Hierauf erstattete der Abg. Winter von Karlsruhe Namens der Petitions-Commission, Bericht über die Eingabe des Abg. Winter von Heidelberg wegen Nicht-Einberufung zur Ständeversammlung und wegen seiner Beschwerde über die rechtswidrige Art des gegen ihn eingeleiteten und verfolgten Untersuchungsverfahrens, und trägt darauf an, diese Beschwerden, da die Regierung bereits angegangen worden sey, die Erledigung der Hauptsache bey den Gerichten zu betreiben, noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, dem Abg. Winter v. H. aber zu überlassen, wenn er nach Einsicht der Acten wirklich gegründete Beschwerde finde, solche gegen die, gegen welche er damit auszulangen vermeine, zu verfolgen, sich aber nur in dem Fall wieder an die Kammer zu wenden, wenn ihm Recht versagt werden sollte.

Beilage No. 36.

v. Liebenstein: Falls die Herrn Reg. Commisäre über diesen Gegenstand keine nähere Eröffnung zu machen hätten, so bitte er um das Wort. — Zur Beurtheilung der Kammer liege hier ein eben so merkwürdiger als sonderbarer Fall vor. Ein Bürger des Staats, ein Mitglied dieser Kammer sey seit dem 16ten März in Untersuchung und Verhaft. Frage man, wer diese Untersuchung angeordnet, diesen Verhaft verhängt habe? so ergebe sich aus den vorliegenden Acten das sonderbare Re-

sultat, daß man theils annehmen könne, die Central-Commission zu Mainz habe hier unmittelbar gewirkt, theils aber das Großherzogl. Staats-Ministerium habe auf Requisition dieser Commission Untersuchung und Arrest selbst anbefohlen. Nur das letztere aber sey als richtig anzunehmen. Denn im andern Fall würde die Verfassung in einigen ihrer Grundbestimmungen verlegt, eines der wichtigsten und heiligsten Rechte der Staatsbürger würde suspendirt seyn. Der §. 13 der Verfassung sage: „Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.“ — Der §. 15. aber sage: „Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.“ Diese Grundbestimmungen der Verfassung wären aber in der That verlegt, sobald auswärtigen, an die Formen unserer Verfassung nicht gebundenen Behörden die Befugniß eingeräumt wäre, gegen Bürger unseres Staates Untersuchung und Verhaft aus eigener Autorität zu erkennen. Der Schutz, welchen die Verfassung der persönlichen Freyheit der Bürger gewähren solle, wäre vernichtet. Er müsse daher von der Voraussetzung ausgehen, daß die Untersuchung gegen Winter v. H. nur auf Requisition der Mainzer Commission von dem Großherzogl. Staats-Ministerio angeordnet worden sey. Winter führe dreyerley Beschwerden:

1) Er sey seinem ordentlichen Richter entzogen worden. Diese Beschwerde wäre alsdann grundlos, wenn die Untersuchung nur auf Requisition von Mainz aus vorgenommen worden.

2) Er beschwere sich über die unziemliche Heimlichkeit des Verfahrens gegen ihn. Diese Beschwerde möge Winter nach erledigter Sache bey dem competenten Gerichtshofe geltend machen. Im gegenwärtigen Augenblick werde sie von der Kammer schwerlich berücksichtigt werden können.

3) Er beschwere sich endlich über seine durchaus unnöthige Verhaftung. Sowohl das Recht als die Pflicht der Kammer scheine ihr zu gebieten, daß sie über diesen Punct nicht so leicht hinweggehe, als es der Herr Berichtserstatter vorge schlagen habe. Es entstehe hier die große Frage: Wer die Aufhebung des Arrestes anzuordnen habe? Die Regierung habe sie der Mainzer Commission anheimstellen wollen. Diese aber habe sich darin für incompetent erklärt. Darin sey sie auch ganz consequent. Wenn diese Commission nicht befugt gewesen sey, den Verhaft Winter aus eigener Autorität anzuordnen, so könne ihr auch die Macht zur Aufhebung dieses Arrestes nicht zustehen. Hierauf seyen die Acten an das Hofgericht zu Mannheim gesandt worden, jedoch dormalen nur, um über die Frage zu erkennen, ob Grund zum fernern Verhaft vorhanden sey oder nicht? Es sey nun aber leicht möglich, daß auch das Hofgericht sich über diese Frage für incompetent erkläre; seine Gründe dazu könnten seyn:

1) Weil die Untersuchung noch nicht geschlossen sey;

2) Weil in dieser Lage der Sache die Frage: ob Winter in Freyheit gesetzt werden könne oder nicht? vor die Beurtheilung des Richters erster Instanz gehöre. — Von einem solchen Beschluß würde die natürliche Folge seyn, daß die Sache von einer Behörde zur ändern gezogen werde, unterdessen aber ein Staatsbürger, Mitglied dieser Kammer, in unnöthigem Arrest schwache und die Repräsentation des Volkes unvollständig bleibe. Sein Antrag gehe daher dahin: Die Beschwerde Winters dem

Gr. StaatsMinisterio zugehen zu lassen, mit dem dreysfachen Gesuch, daß:

1) entweder das Gr. StaatsMinisterium, wenn es selbst die fernere Verhaftung Winters für unnöthig halte, dessen unverzügliche Freylassung dem Stadtamt Heidelberg anbefehle, oder

2) wenn Gründe vorhanden seyen, welche diese Freylassung als unzulässig darstellen, diese Gründe der Kammer mittheile, oder

3) wenn solche Gründe zwar vorhanden, aber etwa wegen politischer Beziehungen nicht mittheilbar seyen, darüber der Kammer eine offizielle Erklärung gebe.

Winter v. R. Zuörderst müsse er bemerken, daß die Kammer unter dem 6ten July d. J. beschlossen habe, die Frage über die Einberufung des Dep. Winter, bis von dem Hofgericht das Urtheil werde gefällt seyn, auf sich beruhen zu lassen. — Die PetitionsCommission habe daher auf diese bereits entschiedene Sache nicht mehr zurückkommen können. Wenn jedoch die Kammer diesen Gegenstand wieder aufnehmen wolle, so sey dieses eine Sache, welche die PetitionsCommission, in deren Namen er Bericht erstattet habe, nicht berühre. — Was nun den Antrag des Abgeordneten von Liebenstein betreffe, so könne er solchem nicht beytreten. So weit die Thatfachen aufgeklärt seyen, und aus den in dem Bericht angeführten Gründen gehe freylich seine Meinung dahin, daß hier ein gefeslofer und noch dazu ganz zweckloser Arrest angelegt worden sey. Dieses sey aber nur seine innere Ueberzeugung, die er noch zur Zeit mit erwiesenen Thatfachen nicht belegen könne. Dinehin gehöre zur richtigen Beurtheilung der Sache, wie er bereits in dem Bericht bemerkt habe, die vollständige Kenntniß von dem Inhalt der Acten. — Es komme, soweit die Sache hier zur Sprache gebracht werden könne, auf die Frage an: Wer den Ar-

rest angelegt habe? — In den von den Herren RevisionsCommissären mitgetheilten Notizen werde angegeben, daß das StaatsMinisterium, auf Requisition der Central-Commission in Mainz, Inzichten gegen den Buchhändler Winter in Heidelberg, dem dassigen Stadtdirector zur weitern Untersuchung mitgetheilt habe. Dieser Angabe müsse Glauben beygemessen, und angenommen werden, daß von Richter Amtswegen der Arrest angelegt worden sey. Der Arrest könne daher auch nur vom Richter wieder aufgehoben werden. Dem StaatsMinisterio, als einer politischen Stelle, könne Er das Recht und die Befugniß zu einer derartigen Captur nie einräumen, und eben so wenig die Aufhebung einer vom Richter angeordneten. — Das StaatsMinisterium behaupte ferner: daß die Acten dem Hofgericht in Mannheim zur Urtheilssfassung mitgetheilt worden seyen. Dieses sey nicht widersprochen. Er bedaure nur, daß seit dem 22 Juny in der Sache nichts geschehen sey.

v. Liebenstein: Der CommissionsBericht scheine einen Schatten von Vorwurf auf das Hofgericht zu Mannheim zu werfen. Ein solcher Vorwurf wäre aber ungerath. Nachdem die Acten zum erstenmal nach Mannheim gesendet worden, seyen sie von hier aus wieder einberufen und dann erst vor wenigen Tagen zum zweytenmal dahin gesendet und darauf sogleich ein Referent ernannt worden. Was die Frage betreffe: ob dem Grosh. StaatsMinisterio die Befugniß zustehe, Arrest gegen Staatsbürger zu verfügen, so sey er mit dem Herrn Berichtserstatter ganz darüber einverstanden, daß dem StaatsMinisterio diese Befugniß nicht zustehe. Der Arrest sey aber nun einmal verfügt, und es frage sich also: ob er nun nicht auch wieder auf die kürzeste Weise aufgehoben werden soll? und dafür zu sorgen, sey die Pflicht der Kammer.

Winter von K.: Er habe nicht die mindeste Absicht gehabt, dem Hofgericht irgend einen Vorwurf zu machen, sondern er habe nur bemerkt, daß vom 22ten Juny bis heute den 18ten July, mithin in bald vier Wochen, nichts geschehen sey. Er gönne zwar dem Dey Winter seine Freyheit von ganzem Herzen. Aber dem StaatsMinisterio die Befugniß einräumen, den Arrest aufzuheben, das vermöge er durchaus nicht, weil diese Aufhebung die Befugniß zur Arrest-Anlegung voraussetze, eine Voraussetzung, die zu den gefährlichsten und verderblichsten Folgen führen könnte und mit der Verfassung in geradem Widerspruch stehe.

K. C. Staatsrath Reinhard: Das StaatsMinisterium habe in Bezug auf unsere Staatsrechtlichen Verhältnisse zu verfügen gehabt, was den Bundestags-Beschlüssen gemäß gewesen, nemlich den Requisitionen der CentralCommission zu entsprechen. Die Regierung habe dem Gang der Justiz folgen müssen. Der Stadtdirector in Heidelberg habe unrecht gehabt, wenn er sich bloß passiv verhalten: es sey in sein Ermessen gestellt gewesen, in Gemäßheit der Gesetze zu erkennen, ob ein Verhaft nöthig sey. Die Sache sey dem competenten Richter übergeben und das StaatsMinisterium könne in den Gang der Justiz nicht einschreiten. Den Wunsch, daß die Entscheidung beschleunigt werde, theile das StaatsMinisterium und es sey an der Beschleunigung nicht zu zweifeln.

StaatsMin. Frhr. v. Berkeim: Es liege nichts vor, als eine Beschwerde, und Erläuterungen über den Gang der Sache, man könne auf eine einseitige Darstellung kein Urtheil bauen, eben so wenig könne man das Verfahren des StaatsMinisteriums in irgend einem Punkte angreifen, ohne die Gründe zu kennen, welche den Arrest veranlaßt hätten.

v. Gleichenstein: Er müsse fragen, ob denn das Großh. Staatsministerium auf Requisition der Mainzer Commission Arrestbefehle erlassen dürfe, ohne die Gründe zu wissen, die einem Ungeschuldigten zur Last lägen?

Reg. Comm. Staatsr. Reinhard: Wenn die Central-Commission auch ohne Angabe der Gründe um Verhängung einer Arrestation requirirt hätte, so hätte der Requisition gesetzliche Folge gegeben werden müssen. Hier aber sey der Stadtdirection in Heidelberg unter Mittheilung der Inzichten aufgegeben worden, nach dem Befund der Umstände und nach den Gesetzen vorzuschreiten.

v. Gleichenstein: Wenn die Regierung diejenigen Beschuldigungen mittheile, wegen deren der Abg. Winter in Untersuchung sey, so werde die Discussion leichter zu Ende kommen.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Es seyen Beschuldigungen der Art, wegen welcher überhaupt die CentraluntersuchungsCommission niedergesetzt worden.

v. Liebenstein: Durch die BundesBeschlüsse vom 20. September v. J. habe unsre Verfassung nicht suspendirt werden können, und sie enthielten in der That auch keine solche Bestimmung. Wenn aber unsere Regierung sich für verpflichtet halte, ohne weitere Prüfung auf jede Requisition der CentralCommission in Mainz Verhaftungen zu vollziehen, so würde sie damit zugeben, daß sie auf die Handhabung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes Verzicht geleistet habe. Durch eine ausdrückliche Bestimmung sey die persönliche Freyheit der Badener unter den Schutz der Verfassung gestellt. Wenn bey der Bekanntmachung der BundesBeschlüsse vom 20. September unsere Regierung nicht gleich einigen andern BundesRegierungen ausdrücklich erklärt habe, daß der Vollzug dieser Beschlüsse an die durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen ge-

bunden sey, so sey diese Unterlassung zuverlässig nur einem bloßen Versehen zuzuschreiben. Der Redner sey weit entfernt von dem kränkenden Verdacht, daß die Regierung sich damit einen Eingriff in die feyerlich beschworne Verfassung habe erlauben wollen.

StaatsMin. Frhr. v. Berkheim: Die Regierung sey den Beschlüssen des Bundestages vom 20. Sept. v. J. beigetreten; Unsre Verfassungs-Urkunde setze in §. 2. fest: „Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staats-Rechts aus und werden für alle Classen von Landes-Angehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupt verkündet worden sind.“ Die Beschlüsse vom 20. Sept. seyen bey uns verkündet, und wenn andre deutsche Regierungen anders verfahren seyen, so hätten diese in ihren Constitutionen die Bestimmungsgründe gehabt, für ihr Verfahren, so wie wir für das Unrige in unserer Verfassung.

v. Liebenstein: Er gebe die Verbindlichkeit der Bundes-Beschlüsse für uns an sich zu, glaube aber, daß bey der Anwendung dieser Beschlüsse unsre Regierung in ihren individuellen Verhältnissen an die verfassungsmäßige Form streng gebunden sey.

StaatsMin. Frhr. v. Berkheim: Der §. 2. unserer Constitution spreche ohne Restriction und leide daher keine andere Auslegung.

v. Liebenstein: Er gedenke keineswegs die Folgerungen zu bestreiten, die der Herr Minister mit Recht aus dem 2. Art. ziehen könne. Dieser Artikel stehe aber nicht für sich allein. Neben ihm stünden die Art. 13 und 15. Bey einem so wichtigen Werke, wie eine Verfassung sey,

könne man keine Widersprüche zwischen den einzelnen Artikeln annehmen. Diese müßten vielmehr so erklärt werden, daß sie alle neben einander besichen könnten. Zum Glück sey jedoch in Beziehung auf den vorliegenden Fall, wo der Arrest nicht unmittelbar von der Mainzer Commission angeordnet, sondern nur auf ihr Ansuchen von den diesseitigen Behörden verfügt sey, diese Discussion überflüssig. Die gegenwärtig zu erörternde Frage sey bloß, ob der fernere Verhaft Winters nöthig sey oder nicht. Aus den der Kammer vorgelegten Actenstücken erhelle, daß das Gr. Staatsministerium selbst den Befehl zu dieser Verhaftung gegeben habe. Daraus folge auch die Befugniß dieser Behörde zur Aufhebung des Arrestes, wenn er nicht ferner nöthig sey. Er halte es für einen Gegenstand der höchsten Wichtigkeit, daß ein Staatsbürger keinen Augenblick länger, als die Noth gebiete, im Arrest gehalten werde, daß kein Mitglied dieser Kammer davon einen Augenblick länger, als die Noth gebiete, entfernt bleibe. Daher wiederhole er seinen dreyfachen alternativen Antrag, wodurch das Staatsministerium nicht in die mindeste Verlegenheit gesetzt sey.

N. C. Staatsr. Reinhard: Das Staatsministerium könne die Freygebung des Abg. Winter nicht befehlen. Dies sey lediglich Sache der richterlichen Behörden: dagegen aber müsse er feyerlich protestiren, als wenn das Staatsministerium hinsichtlich dieser Sache in irgend eine Verlegenheit gerathen könnte; es könne sein ganzes Verfahren der Publicität übergeben, und die der Commission mitgetheilten Notizen enthielten eine vollständige Nachricht über den Gang der Sache.

v. Liebenstein: Er habe nicht die Absicht gehabt, zu sagen, daß das Staatsministerium durch diese Sache in Verlegenheit gesetzt werden könne, sondern er habe ge-

sagt, sein Antrag könne das Staatsministerium in keine Verlegenheit setzen, weil er selbst anerkannt habe, daß Gründe vorhanden seyn könnten, welche die Freylassung Winters verhindern, aber zur öffentlichen Mittheilung nicht geeignet seyn könnten, in welchem Falle die Kammer sich bey einer officiellen Erklärung darüber beruhigen werde.

R. C. Staatsr. Reinhard: Es sey geradezu kein Vorwurf in seinen Worten gelegen, sondern er habe nur jeder Mißdeutung zuvorkommen wollen, da die Regierung hier nicht anders einzuwirken habe, als nach ihrer Stellung als Bundesmitglied und zur schnellen und unpartheyischen Justizpflege.

K n a p p: Er habe bereits vor 14 Tagen dem Groß-Staatsministerium die Bitte um Beschleunigung des Winterschen Prozesses vorgebracht, hierauf auch die Zusicherung der Willfähr des Gesuchs erhalten; leider sey aber bis heute diese Sache nicht um einen Zoll weiter vorgerückt.

R. C. Staatsr. Reinhard: Dann theile der Abg. Winter das Schicksal von manchem Andern. Unsere gerichtlichen Formen könnten nicht so schleunig zum Ziele führen; das Hofgericht werde alle mögliche Beschleunigung eintreten lassen, und sey gewiß schon deshalb aufmerksam gemacht.

K n a p p: Das Hofgericht befände sich noch nicht in der Lage, ein Urtheil fällen zu können; nach einem neuer Zeitverlauf werde man in der nemlichen Ungewißheit seyn.

Winter v. Karlsruhe: Das Staatsministerium habe die Inzichten dem ordentlichen Untersuchungsrichter zwar weitern Verfahren mitgetheilt. Daran habe es recht gethan. Eine ganz andere Frage sey aber, ob es auch daran recht gethan, daß es diesem Untersuchungsrichter die in den mitgetheilten Notizen enthaltene Instruction gegeben habe?

Eine Specialinstruction der höchsten politischen Landesstelle in einer vorliegenden Untersuchungssache sey eben so verwerflich, als sie leicht gefährlich werden könnte. Denn entweder kenne der Untersuchungsrichter seine Pflicht, und das gerichtliche Verfahren, und in diesem Fall bedürfe er keiner Instruction, oder er kenne sie nicht, und dann helfe eine Instruction, die ihn nur auf Beobachtung der Gesetze verweise, und was er, wenn solche anwendbar seyen, zu thun habe, lediglich nichts. Sie könne aber gar leicht gefährlich werden, wenn der Richter sich einem Einfluß hingeebe, dem kein Richter in der Welt sich hingeben sollte, nemlich dem politischen Einfluß. Einem solchen Einfluß sey ein Richter ohnehin in einem Staat leichter unterworfen, in welchem das Richteramt mit der Verwaltung der Polizey und überhaupt mit dem vereinigt sey, was man gewöhnlich Administration nenne. Ebenso könne er es nicht billigen, daß das Staatsministerium dem Hofgericht bey Mittheilung der Acten gewissermassen vorgegeschrieben, worüber solches zu erkennen, ja sogar Fragen gestellt habe, die gar nicht zur Competenz des Gerichts gehörten. Dem Richter seyen die Acten immer nur mit dem Auftrag zuzustellen, darüber zu erkennen, worüber zu erkennen ist; der Richter werde solches von selbst herausfinden. — Uebrigens habe das Staatsministerium nie zugegeben, daß es den Arrest angelegt habe, und er könne ihm daher um so weniger die Befugniß einräumen, den Arrest aufzuheben.

v. Liebenstein: Er sey wahrhaftig auch nicht gesonnen, dem Staatsministerio das Recht willkürlicher Verhaftung einzuräumen. Hier handle es sich ja auch nicht von der Anordnung eines Arrestes, sondern von der Wiederaufhebung eines schon bestehenden. Dieser Arrest sey eine reine Thatsache. Wenn Jemand durch eine unbefugte Handlung einem Andern Schaden zugefügt hätte, warum

sollte er nicht befugt seyn, durch Aufhebung dieser Thatsache den Schaden zu beseitigen?

Winter v. Karlsruhe: Das sey ja gerade, was noch nicht erwiesen sey, und wenn die Behauptung richtig wäre, so müßte das Großh. Staatsministerium nicht bloß wegen zugefügten Schadens, sondern wegen verletzter Verfassung in Anspruch genommen werden.

v. Liebenstein: Da der Arrest auf Requisition von einer auswärtigen Stelle durch das Staatsministerium verfügt worden sey, so müsse eben diese Behörde auch wieder befugt seyn, ihn aufzuheben. Anders würde es sich natürlich dann verhalten, wenn das Hofgericht als kompetente Gerichtsstelle den Arrest verfügt hätte, dann wäre das Staatsministerium nicht befugt, ihn aufzuheben. Wenn das Staatsministerium dem Stadtamt Heidelberg anbefehle, den Abg. Winter auf freyen Fuß zu setzen, dieser aber von einer Befreyung auf solchem Wege keinen Gebrauch machen, sondern die richterliche Entscheidung abwarten wolle, so sey dieß alsdann seine Sache. Die Kammer habe dann gethan, was sie bey der Sache zu thun vermöge und ihre Pflicht gegen ihr Mitglied und das Volk erfüllt. Der Redner müsse seinen Antrag nochmals wiederholen.

Secr. Biegler fragt den Abg. v. Liebenstein, ob er glaube, daß das Hofgericht in der Sache kompetent sey oder nicht?

v. Liebenstein: Zur Beantwortung dieser Frage halte er sich zwar nicht verpflichtet, aus Rücksicht für das verehrte Mitglied wolle er aber darauf antworten und zwar mit Ja! Aber die Frage sey delicat; es könnte die Mehrheit des Hofgerichts der entgegengesetzten Meynung seyn; davon würde aber die unausbleibliche Folge seyn, daß ein Staatsbürger, zu dessen Verhaft vielleicht nicht der mindeste Grund vorhanden sey, fortwährend im Gefängniß

schwächen müsse, der Abgeordnete einer bedeutenden Stadt an der Erfüllung seines Berufs verhindert werde.

F e h e r: Wenn sich die Kammer an das StaatsMinisterium wende, so werde die Antwort seyn, daß die Sache bey den Gerichten hänge. Das führe also zu keinem Ziele. Ueber den Arrest Winters könne das Hofgericht nur im RecursWege entscheiden. Winter habe sich an das Stadtamt Heidelberg mit seinem Gesuche um Freylassung zu wenden, und werde es ihm da nicht gewährt, an das Hofgericht Recurs zu ergreifen. Wenn er diesen Weg nicht schon ergriffen habe, so müsse er es noch thun. Darauf könnte er aufmerksam gemacht werden.

W i n t e r v. K.: Diese Ansicht sey allerdings die richtige, und davon sey auch er ausgegangen. Nur komme freylich zu bedenken, daß Winter behaupte, es sey ihm verboten gewesen, sich an das Hofgericht zu wenden. Diese Angabe beruhe noch zur Zeit allein auf der Aussage des Deputirten Winter. Wenn diese aber auch richtig seyn sollte, so werde hoffentlich dieses Verbot jetzt nicht mehr vorliegen, und wenn es vorliege, so sey es als ungerecht aufzuheben.

F e h e r: Dieses Verbot, wenn es bestehen sollte, sey selbst wieder ein Gegenstand des Recurses.

v. L i e b e n s t e i n: Wenn das StaatsMinisterium bloß erkläre, es habe die Sache an die GerichtsBehörde abgegeben, so werde damit nichts erzielt. Dasselbe möge den Winter seines Arrests entlassen; im andern Fall könne das Hofgericht sich für inkompetent erklären, und der ungerechte Arrest dauere immer fort.

R u t h: Das StaatsMinisterium habe die Sache dem Ermessen des Richters anheimgestellt und hierdurch jeden Grund zur Beschwerde gehoben.

v. L i e b e n s t e i n: Dem Stadtamt Heidelberg könne kein Vorwurf in der Sache gemacht werden. Es erhelle klar aus den mitgetheilten Actenstücken, daß der Stadtbi-

rektor Wild selbst der Meynung sey, der Arrest sey überflüssig, und daß er Winter längst frey gelassen haben würde, wenn er sich nicht durch Befehle der höhern Behörde gebunden glaubte. Er wiederholte seinen dreyfachen Antrag; wenn solcher von der Kammer angenommen werde, so verstehe es sich von selbst, daß das Groß. Staatsministerium eine Erklärung darauf geben müsse.

R. C. Staatsr. Reinhard: Beyde Anträge würden zu gleichem Ziele führen; er müsse wiederholt äussern, daß das Staatsministerium sich in die Sache selbst nicht einmischte, und daß die Stadtdirection Unrecht gethan, wenn sie sich bloß als Maschine betrachtet habe.

v. Liebenstein: Diese Erklärung sey zwar sehr erfreulich, aber die Kammer sey es ihrer eigenen Ehre schuldig, dem Volke zu zeigen, daß auch sie von ihrer Seite stets bereit sey, Alles zu thun, was in ihrer Macht liege, um die verfassungsmäßigen Rechte gegen jede Art von Willkühr zu schützen.

R. C. Staatsr. Reinhard: Es verstehe sich von selbst, daß es nicht in den Grundsätzen der Regierung liegen könne, willkührliche Urtheile zu verfügen oder zu dulden.

StaatsMin. Febr. v. Berckheim: Man spreche von Acten; es seyen aber hier nur einseitige Angaben. Die Acten beruhen bey dem Richter, der allein zu entscheiden habe.

v. Liebenstein: Die UntersuchungsActen lägen zwar in Mannheim; bey dem CommissionsBerichte befänden sich aber mehrere beglaubigte Abschriften; diese seyen hinreichend, um über die Frage von der Befreyung Winters aus seinem gegenwärtigen Arrest ein Urtheil zu begründen. Ob Winter des ihm angekaufigten Vergehens schuldig sey oder nicht? Diese Frage liege weit von unsrer gegenwärtigen Berathung entfernt.

Winter v. Karlsruhe: Er müsse auf seine frühere Behauptung zurückkommen, daß nur der Richter, der den Arrest angelegt habe, solchen wieder aufheben könne, oder aber der höhere Richter auf die Beschwerde des Arretirten. Habe die CentralCommission in Mainz, (was jedoch zu bezweifeln sey) den Arrest angeordnet, so sey es ein Versehen von ihr gewesen, daß sie nicht auf dessen Fortdauer oder Aufhebung erkannt habe, denn die Anlegung und die Aufhebung des Arrestes gehöre in den Geschäftskreis des Untersuchungsrichters. Habe der Stadtdirector in Heidelberg den Arrest angelegt, so sey es dessen Sache, solchen aufzuheben, oder wenn er es nicht thue, so stehe dem Arretirten der Weg der Beschwerde an den höhern Richter offen.

v. Liebenstein: Er sey überzeugt, daß der Stadtdirector Wild den Buchhändler Winter gewiß auf der Stelle frey lassen werde, sobald er einmal wisse, daß er es thun dürfe, ohne gegen höhere Vorschriften anzustossen. Da er ferner überzeugt sey, daß auch das Großh. Staatsministerium nicht gesonnen sey, den Arrest auch nur um einen Augenblick länger als rechtlich nothwendig sey, fort-dauern zu lassen, so sehe er für dasselbe auch nicht den mindesten Grund zum Bedenken, warum es die Freylassung Winters nicht dem StadtAmt Heidelberg unmittelbar sollte anbefohlen können. Auf die Aeussereung des Herrn Berichtserstatters, daß es an der UntersuchungsCommission zu Mainz gewesen wäre, über die Frage der vorläufigen Freylassung Winters zu entscheiden, müsse er erwiedern, daß es dem Standpuncte der Kammer nicht angemessen seyn dürfte, dieser Commission mehr Rechte einräumen zu wollen, als sie selbst in Anspruch nehme. Diese Commission habe unsre Regierung ersucht, gegen Winter eine Untersuchung anzuordnen; dazu sey sie ohne Zweifel befugt gewesen; die ihr nicht zustehende Entscheidung der Frage über die Freylassung

Winters habe sie dagegen mit vollem Rechte von sich abgelehnt.

Winter v. Karlsruhe: Seine Privatmeinung über die Gewalt, so wie überhaupt über die Nützlichkeit und den Nutzen der Centralluntersuchungs-Commission in Mainz habe er hier nicht zu sagen, über welche alles sich freylich viel sagen lassen würde; nur das wolle er bemerken, daß durch diese Commission nur noch mehr Verwirrung in das ohnehin schwankende und an keine bestimmten Formen gebundene peinliche gerichtliche Verfahren gebracht werde, denn daß die in den BundesBeschlüssen, der gedachten Commission, gegebene Instruction höchst mangelhaft sey, davon könne sich jeder, der peinliche Untersuchungen geführt, überhaupt Kenntniß des CriminalRechts habe, leicht überzeugen. Die dadurch herbeigeführte Ungewißheit zeige sich offenbar in der vorliegenden Sache, besonders darin, daß, wenn die Commission Mißgriffe mache, man nicht wisse, an welche höhere Gerichtsstelle man sich zu halten habe. Er habe aber die Centralluntersuchungs-Commission als kompetente Stelle vorausgesetzt, und in dieser Voraussetzung müsse er noch behaupten, daß, wenn diese Stelle den Arrest angelegt habe, sie auch über die Fortdauer oder Aufhebung desselben hätte erkennen sollen. Ueberhaupt hoffe er aber, daß durch die v. d. R. Entscheidung des Hofgerichts die ganze Sache werde beendigt werden.

v. Liebenstein: Das Hofgericht könne aber und werde wahrscheinlich sich für incompetent erklären, und die Entscheidung über die Frage des Arrestes an den Untersuchungsrichter zurückweisen. Dieser werde sich mit Rücksicht auf die Befehle des Großh. StaatsMinisterii ebenfalls nicht für befugt ansehen, Winter frey zu lassen, ehe er dazu bestimmte Weisung erhalten. So würden die Acten von einer Stelle zur andern gesendet werden, Wochen, vielleicht Monate, darüber hingehen, unterdessen aber

Winter verhaftet und die Volksvertretung unvollständig bleiben.

R. C. Staatsrath Reinhard: Diese Verlegenheit könne bey dem Untersuchungsrichter nicht eintreten, da er bey seinem ganzen Verfahren auf die Gesetze und den Stand der Sache gewiesen sey.

Winter v. Karlsr.: Das Staatsministerium habe darinn gefehlt, daß es die Sache nicht lediglich an den Untersuchungsrichter gegeben habe.

R. C. Staatsrath Reinhard: Auch hierin werde die Rechtfertigung des Großherzogl. StaatsMinisterii nicht schwer seyn, denn so wie dasselbe dem Hofgericht die Sache übergeben habe, so stehe es in ebendessen Cognition und Befugniß, das Verfahren des Untersuchungsrichters eintreten zu lassen.

v. Liebenstein: Der Zweck der möglichsten Beschleunigung der Befreyung Winters, welche den Herrn RegierungCommissären nach ihren Aeußerungen in dieser Sitzung eben so sehr am Herzen liege als der Kammer selbst, könne entschieden nur dadurch erreicht werden, wenn man nach seinem Antrage, den er hiermit abermals wiederhole, die Petition an das Staatsministerium gelangen lasse.

Fecht: Bisher hätten Rechtsgelehrte über den Gegenstand gesprochen; es möge ihm erlaubt seyn, einige Worte im Sinne des Volkes beyzufügen. Als Mitglied der Commission, an welche zuerst diese wichtige tief eingreifende Sache, freylich ohne vollständige Actenbelege, abgegeben worden, habe er die moralische Ueberzeugung erhalten, daß im äuffersten Fall dem im Arrest zurückbehaltenen Abgeordneten Winter, Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden könne, er aber nichts gesprochen, geschrieben, oder gethan habe, was zu einer criminellen Untersuchung gegen ihn berechtigen könne. Er habe sich als seinen Rich-

ter bey einem Geschwornengericht gedacht, und als solcher unbedenklich das — Unschuldige — vor Gott und der richtenden Mit- und Nachwelt ausgesprochen. Dabey hätte es ihm aber auch jene Crisis, in welche Deutschland durch das Zusammentreffen mehrerer unglücklichen Ereignisse seit einem Jahr gerathen, erklärbar gemacht, warum auf diese Weise gegen einen Mann von einem solchen unbescholtenen Character verfahren worden, der durch seine zahlreiche Familie und seine Berufsart in dem Staat so fest eingewurzelt sey, daß schon diese Verhältnisse den Verdacht einer von ihm beabsichtigten Staats-Umwälzung hätten niederschlagen können. Im Augenblick nemlich, als mehrere Fürsten Deutschlands ihr Wort, das Volk für seine ungeheuren Anstrengungen im heiligen Vaterlandskrieg mit einer freysinnigen Constitution zu belohnen, edel und ohne Rückhalt gelöst hätten, in diesem Augenblick vernahmen sie, daß eine auf den Umsturz ihrer Throne abzweckende geheime Verbindung und Verschwörung sich durch ganz Deutschland verbreitet habe. Die ausschweifenden Unheildrohenden Ideen einiger Jünglinge, und die in Deutschland bisher unerhörten Verbrechen einiger politischen Fanatiker schienen das Daseyn eines solchen furchtbaren Bundes zu bestätigen. In dem Zeitalter der Extremitäten, und in diesem leben wir, ließen selbst besonnene Männer und manche, gerade durch Liebe zur Ruhe und Ordnung, sich hinreißen, diese Besorgnisse zu nähren, zu vermehren und zu verbreiten, um vor dem schrecklichsten aller Nebel, vor einer Revolution, zu sichern. Die Selbsterhaltung und die Noth einer Zeit, welche alles Positive angriff, schien ernste, auffergewöhnliche Maaßregeln dringend zu fordern. Man sollte ein eigenes Gericht auf, um die sogenannten Umtriebe aufzusuchen und zu bestrafen. Deutschlands biedre, ihren Fürsten treue, Bürger harteten mit gespannter Ungebuld, welche Verbrechen nach solchen

Ankündigungen und theuren Maasregeln an den Tag gefördert werden möchten. Schon im voraus sprach sich das Urtheil des an Kopf und Herzen gesunden Volks aus: Wer factisch mit frevelnder Hand die Art an diese heiligen Fürstenthümme legen wollte, dessen Seele soll ausgerottet werden aus unserm Volk. Man beobachtete und untersuchte, und leider hie und da durch Mittel, die einem biedern Volk, und zwar eben weil es treu ist, sehr wehe thun mußten, und was fand man! Politische Theorien einiger Professoren und Doctrinäre, die das Volk nicht hört und nicht versteht, und mit denen es in keine Berührung kommt; Geistesblitze unreifer Jünglinge, hervorbrechend aus dicken Wolkten der Unwissenheit und Unerfahrenheit. Diese Jünglinge entwarfen mit dem nemlichen wahrscheinlichen Erfolg Landes-Constitutionen, wie die älteren ehemaligen Studenten Päpste machten. Einige dieser gesetzgebenden Studenten waren nach den Zeitungen die furchtbaren Gewalten, welche die seit vielen Jahrhunderten bestehenden Throne erschüttern und den Völkern ihre mit heiser jugendlicher Liebe und mit dem Aufblick zu Gott umfaßten Constitutionen entwinden und mit einer andern durch Blut und Meineid erkauften vertauschen sollten! Diese Menschen waren für die Ankündigungen und Besorgnisse zu gering. Man suchte Männer, um jene Aufspannung der Völker und ernste Besorgnisse der Regenten zu rechtfertigen. Wer sucht — der findet — immer wenigstens etwas, sollte es auch eine Kleinigkeit seyn, und so fand man denn auch etwas bey dem nunmehr tief getränkten, Wahrheit und Treue liebenden, Winter, man fand etwas, das durch die Kunst der Consequenzmacherey bey der gefaßten Idee — eine Verschwörung ist constituirte — einen bösen Schein auf ihn werfen konnte. Man benahm sich nun so, wie man glaubte, sich benehmen zu müssen. Indessen sey die Crisis vorüber, das Gespenst ver-

schwunden, und erscheine nur noch denen, die Gespenster absichtlich zu eignen Zwecken hervorrufen. Mit dem Lichte der Wahrheit, mit dem ewigen und unauslöschbaren Feuer der Liebe treten die Stellvertreter vor die heiligen Throne ihrer Regenten und fragen, wie die Papistischen, wo sind nun unter den vielen verdächtig gemachten die Staatsverbrecher? Man zeige sie uns, damit wir den schrecklichsten Fluch, den Fluch des Volks, über sie aussprechen können. Mit der beschwornen Constitution in der Hand sprechen diese Volksvertreter: bis hieher und nicht weiter. Hieran sollen sich brechen die Wellen eines nicht rastenden fort-treibenden Zeitalters, aber auch hieran jede Verdächtigmachung, jede gewalthätige Maasregel. Herz um Herz! Vertrauen um Vertrauen, das sey deutscher Sinn! Ein solches deutsches biederes Herz habe der hart behandelte Winter, so viel wir ihn kennen, und unter uns könne keiner sich lange mit Finsterniß decken. Auf das deutsche Herz unsers Regenten berufen wir uns. Habe Winter bloß aus Unvorsichtigkeit gefehlt, so verzeihe ihm die Großmuth unseres theuersten Regenten, und führe solchen in unsere Mitte; ist er ganz unschuldig, so verzichte er — jedoch es sey seine Sache — als Opfer einer unglücklichen Crisis auf Genugthuung und finde sich entschädigt durch das gerichtliche Zeugniß, das ihm schon unser moralisches Gefühl gibt: er ist unschuldig.

Bölkler: Er glaube, daß auf dem vom Abg. v. Liebenstein bezeichneten Wege Winters Befreyung am schnellsten bezweckt werden könne, vereinige sich mit dem Antrag desselben, und bitte um Abstimmung.

v. Ehren: Auch ihm möge es erlaubt seyn, über diesen wichtigen Gegenstand ein Wort der Unbefangenheit zu sprechen. Er beschränke sich bloß auf den Umstand der Verhaftnehmung des Dep. Winter, ohne dem bereits gegen ihn eingeleiteten Gerichtsverfahren nur im geringsten

vorgreifen zu wollen. Er könne zwar das verehrliche Mitglied, von dem gesprochen werde, durchaus nicht, da sich aber so viele Männer von Gewicht für dasselbe interessieren, so müsse er sich der Vermuthung überlassen, Winter sey ein achtungswerther braver Mann, und darum allerdings berechtigt, den Schutz der Kammer in Anspruch zu nehmen. Es handle sich hier um eine Ehrensache im strengsten Sinn des Wortes, also um das heiligste des menschlichen Privatlebens. Es handle sich zugleich um die öffentliche Achtung der Ständeversammlung selbst, in so fern Winter ein Mitglied der II. Kammer sey. Wäre er, wie behauptet werden wolle, vollends unschuldig, so sey Niemand im Stande, ihm für die erlittene Kränkung genuthuende Beruhigung zu verschaffen. Der Unglückliche werde von gedrücktem Ehrgefühl zu seiner Beschwerde veranlaßt. Grund genug, sich seiner anzunehmen. Wer ohne Ehre lebt, verdiene gar nicht zu leben, er sey eine stinkende Pflanze im großen Garten der Welt, die man auswurzeln müsse, damit das Schöne besser gedeihe. Die Kammer sey daher schuldig, dem Verhafteten ihren Schutz nicht zu versagen, weshalb er mit dem Abg. von Liebenstein darauf antrage, die Herrn LandesCommissäre zu bitten, für baldigste Arrestbefreyung des Deput. Winters vorbehaltlich der weitern Untersuchung einwirken zu wollen, da solcher der Flucht keineswegs verdächtig sey; der Gatte würde deshalb seine Gattin, der Vater seine Kinder, der Gewerbsmann sein Etablissement, der Staatsbürger seinen ursprünglichen Staat nicht verlassen.

Fries: Auch er stimme dem Antrage bey. Bedürfe es einer Bürgschaft, so zweifle er nicht, alle Mitglieder der Kammer würden diese leisten; er wenigstens sey hiezu mit seinem ganzen Vermögen bereit.

v. Ehren: Er setze voraus, daß die heutige Ständeversammlung nur eine Fortsetzung der vorjährigen sey,

und so habe der Abg. Winter nach §. 49. der Constitution nicht verhaftet werden können.

Winter v. K.: Diese Stelle der Verfassung sey nur von der Zeit des versammelten Landtags zu verstehen. Während dieser könne kein anwesender Deputirter arretirt werden. Sobald aber die Ständeversammlung, aus welcher Ursache es sey, aus einander gegangen, höre dieses Vorrecht wieder auf.

v. Ehren: Wenn der §. 49. so auszulegen sey, so nehme er seine Bemerkung zurück.

Sautier: Er glaube, die Sache sey zur Abstimmung reif.

Der Präsident stellte nunmehr die erste Frage:

Ob dem Antrage der PetitionsCommission gemäß die Beschwerden des Winter auf sich beruhen sollen?

Diese Frage wurde mit großer Stimmenmehrheit verneinend beantwortet.

Die zweite Frage:

Ob nach dem weitem Antrag die Petition an das Staatsministerium mit dem Ersuchen gegeben werden soll, entweder die Behörde anzuweisen, den Arrest Winters aufzuheben, um ihn an seinem Erscheinen bey dem Landtage länger nicht zu hindern, oder wenn Gründe vorhanden seyen, welche die Aufhebung des Arrests unanathem machten, solche der Kammer mitzutheilen, oder wenn diese Gründe aus uns unbekanntem Verhältnissen nicht eröffnet werden dürften, dieses der Kammer anzuzeigen, in welchem Falle sich auf das Gesuch an das Staatsministerium beschränkt werde, daß die Untersuchung beschleunigt werden möchte?

wurde mit großer Stimmenmehrheit bejahend entschieden.

Nunmehr erstattete der Abg. v. Clavel Bericht Namens der PetitionsCommission über eine Beschwerde

des Fürstl. Kurlenbergischen Hofraths Battie zu Haslach,
Besoldungsrückstand betreffend,

Beilage No. 37.

mit dem Antrage, daß die Sache auf sich beruhen soll.

Die Kammer trat diesem Antrage bey.

Der Abg. Hoffmann erstattete Namens der Petition-
Commission Bericht über die Beschwerde der Gemeinde
Wenkheim wegen Frohaden,

Beilage No. 38.

mit dem Antrag, die Vorstellung zu der Commission
zu geben, welche wegen Ablösbarkeit der Frohaden wer-
de ernannt werden.

K. C. Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Es sey
nicht einzusehen, wie diese Vorstellung bey der Com-
mission, die erst später werde ernannt werden, eine Erle-
digung erhalten solle. Dort werde die Prüfung eines neu-
en Gesetzesvorschlages vorgenommen; hier sey eine Be-
schwerde vorgetragen, die etwa an das Großh. Staats-
Ministerium gehören möge.

Hoffmann: Im Wege der Beschwerdeführung eig-
ne sich die Sache nicht an die Kammer, da keine Enthö-
rung nachgewiesen sey.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Dann möge sie
auf sich beruhen.

Der Präsident stellte hierauf die Frage; ob die
Sache auf sich beruhen solle? welche mit Stimmenmehr-
heit bejaht wurde.

Der Abg. Hoffmann erstattete hierauf weitem
Bericht über die verschiedenen Beschwerden der Gemeinden
Hüngheim und Merchingen.

Beilage No. 39.

v. Gleichenstein: Es würden auffallende That-
sachen angeführt, freylich ohne Beweis und wahrscheinlich
aus früheren Zeitperioden, allein sie möchten doch Ein-

wirkung der Regierung zur Erforschung der Wahrheit vorzudienen.

Staatsrath Hr. v. Türrheim: Wenn die That- sachen wahr seien, so stehe ja den dadurch Beschädigten der Weg an die Regierung offen. Dergleichen Beweislose Anführungen, die der Verfasser der Vorstellung gleichsam als Staffage zu seinem Gemälde anbringe, könnten die Regierung zu keiner Verfügung bestimmen. Es genüge, daß Jeder den Weg zur Obrigkeit, um Abhilfe zu suchen, offen habe.

v. Liebenstein: Er glaube, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die Anführungen zu wenden, schon durch das Gesagte sich bestimmen werde.

Auf gestellte Frage stimmte die Kammer dem Antrage, daß die Sache auf sich beruhen soll, einstimmig bey.

Hoffmann erstattete weitem Bericht Namens der Pet. Commission:

a) über Vorstellung der Gemeinde Menzingen wegen BeetAbgaben. (Beylage Nro. 40.)

b) über verschiedene Gesuche der Gemeinde Eberstadt. Beylage Nro. 41.

c) über die Bitte der Gemeinde Bödigheim um Erleichterung in den Abgaben.

Beylage Nro. 42.

Der Abg. Bühl erstattete Bericht

d) über das Gesuch der Gemeinde Osterburken, Aufhebung einer Jagdverpachtung betreffend.

Beylage Nro. 43.

Die Kammer beschloß nach den Anträgen der Commission, diese 4 letztgenannten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Der Abg. Uhl erstattete Bericht Namens der PetitionsCommission über die Eingabe des Pfarrers Schwarz

zu Impfungen, die Abstellung der Tanz-Musick an Sonn- und Feiertagen betreffend, mit dem Antrag, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Beilage No. 44.

Dr. Duttlinger: Es sey hier keine Beschwerde, sondern ein Antrag auf eine neue Anordnung; die Sache eigne sich zur Commission über den Antrag der I Kammer über einige der dringendsten sittlich religiösen Bedürfnisse im katholischen Antheile des Landes.

v. Liebenstein äussert sich im gleichen Sinne wie Dr. Duttlinger.

Die Kammer trat mit Stimmenmehrheit dieser Ansicht bey.

R. C. Staatsrath Reinhard machte hierauf in Beziehung auf Buchergesetze und Mühlenpolizen die jüngst hin zugesicherten Eröffnungen in folgendem:

Ueber den ersten Gegenstand Buchergesetze betr. sey unterm 6 April d. J. allen Hofgerichten und Kreisdirectorien Gutachten über die Mittel, den wucherlichen Contracten der Juden zu steuern, abgefordert worden. In diesem Augenblick sey jedoch der Gegenstand noch nicht so weit gediehen, daß der Entwurf eines Gesetzes erwartet werden könnte.

Ueber den 2ten Gegenstand, Mühlenpolizen betreffend, sey ein von dem Großherzoglichen Finanzministerium ausgegangener Entwurf einer Mühlenordnung vor allen Dingen den Experten zur Begutachtung vorgelegt worden. Der letzte dießfallige Bericht sey am 20ten des verflossenen Monats eingekommen und den Referenten bereits zur Erstattung des definitiven Vortrags zugestellt worden.

Der Präsident erklärte hierauf die Sitzung für geschlossen, mit der Bemerkung, daß der Tag der nächsten

Sitzung den Mitgliedern besonders werde bekannt gemacht werden.

Zur Beurkundung unterzeichnet:

Der Präsident:

Dr. Kern.

Die Secretäre:

Dr. Duttlinger.

Hüber.

Siegler.

Beilage No. 30.

Der Buchhändler Winter in Heidelberg, Abgeordneter der gedachten Stadt zur Ständeversammlung, hat in einer bey der Kammer eingegebenen Vorstellung vom 24. Juny d. J. angezeigt, daß er auf dem ausgeschriebenen Landtage nicht erscheinen könne, weil er in einer gegen ihn verhängten Untersuchung verfangen und im Arrest befindlich sey.

Er hat in dieser Vorstellung das Gesuch an die Kammer gestellt, seine Einberufung zur Ständeversammlung zu bewirken, zugleich hat er sich aber auch über die rechtswidrige Art des gegen ihn eingeleiteten und verfolgten Verfahrens beschwert.

Den Hergang der Sache erzählt der Buchhändler Winter, in einer Beilage seiner Vorstellung, die ich Ihnen, meine Herren, vorzulesen die Ehre haben werde.

Unteranlage I.

Obgedachte Vorstellung nebst ihren Beilagen wurde mittelst Beschlusses der Kammer vom 27. Juny der wegen Einberufung der ausgeschlossenen Staatsdiener niedergesetzten Commission zugestellt, um auch über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Unter dem 6. July, als die

Angelegenheit der von der StändeVersammlung ausgeschlossenen Staatsdiener zur Sprache kam, bemerkte diese Commission hinsichtlich des Abgeordneten Winter:

„Die RegierungsCommission habe erklärt, es sey wirklich eine Untersuchung gegen den Buchhändler Winter verhängt gewesen, solche sey aber bereits beendiget und die Acten seyen an das Großh. Hofgericht in Mannheim bereits abgegeben, welches demnächst ein Urtheil fällen werde.“

„Bey dieser Lage der Sache glaube die Commission, daß dieses Urtheil abzuwarten und die Einberufung bis dahin auf sich zu belassen, die RegierungsCommission aber anzugehen seyn werde, zu veranlassen, daß dieses Urtheil beschleuniget werde.“

„Was aber die Beschwerde über rechtswidriges Verfahren anbetreffe, so werde solche an die PetitionsCommission zu geben seyn, um hierüber zu berichten.“

Die Kammer ist diesem Vorschlage beygetreten und ich bin von der PetitionsCommission gewählt worden, diesen Bericht zu erstatten.

Die Frage also über die Einberufung des Abgeordneten Winter, somit über Aufhebung des angelegten Arrests, kann kein Gegenstand dieses Berichts seyn.

Tadessen kann die PetitionsCommission nicht bergen, wie es ihr scheine, daß diese Frage einer tieferen Erörterung fähig gewesen wäre, daß sich über den Grund des Arrestes nähere Gewisheit hätte verschafft und wenigstens die Vorlage eines Zeugnisses der competenten Gerichtsstelle, daß Winter wirklich eines peinlichen Verbrechens wegen sich im Arrest oder gefänglicher Haft befinde, hätte verlangt werden sollen.

Sodann ist es auffallend, daß, ungeachtet die Acten, nach dem Zeugniß der RegierungsCommission, schon den 22. vor. M. an das Großh. Hofgericht abgegeben worden seyn sollen, doch in dieser, wie es scheint nicht verwickelten aber eilenden, Sache noch kein Urtheil gefällt ist.

Hinsichtlich des eigentlichen Gegenstandes, nemlich die Beschwerden über das gerichtliche Verfahren betreffend, hat zwar die Regierungskommission einige Notizen über den Gang dieses Verfahrens im allgemeinen der Petitionskommission zugestellt, die ich Ihnen vorlesen will, aber Sie werden sich, Meine Herren, selbst überzeugen, daß sich ohne genaue Kenntniß der Acten ein gründliches Urtheil darüber nicht fallen läßt.

UnterAnlage II

Zuvörderst wird hinsichtlich der Förmlichkeiten bemerkt, daß unsere Verfassung nur die Beschwerden an die Kammer für zulässig erklärt, wenn nachgewiesen ist, daß der Beschwerdeführer sich an die vorgeschriebten Landesstellen, jedoch vergeblich und ohne Erhöhung seines Gesuchs gewendet habe.

31

Der Buchhändler Winter bemerkt in seiner Eingabe, daß er sich in mehreren Vorstellungen an das Großherz. Staatsministerium gewendet und um Aufhebung seines Arrestes gebeten, darauf aber nie eine Entschließung erhalten habe, daß ihm ferner von dem Stadtdirector Wild in Heidelberg verboten worden sey, sich eines Advocaten in dieser Sache zu bedienen, oder sich an das Hofgericht zu wenden.

Die erstere Angabe wird durch die von der Regierungskommission mitgetheilten Notizen in so fern bestätigt, als darin der eingekommenen Vorstellungen und der darauf gefaßten Beschlüsse erwähnt, aber nicht gesagt wird, daß dem Buchhändler Winter davon Nachricht zugekommen sey.

Die Angabe, hinsichtlich des erhaltenen Verbots, sich an das Großh. Hofgericht zu wenden, ist nicht bestätigt, die Bestätigung wird auch von dem Bittsteller schwerlich beygebracht werden können, weil das Verbot nur mündlich geschehen seyn soll.

Indessen hat der erste Umstand der Commission hin-

reichend geschienen, die Beschwerde für zulässig zu erklären. Die erste Beschwerde besteht darin:

„daß er Verfassungswidrig dem ordentlichen Richter entzogen worden sey.“

Diese Beschwerde ist, so wie die Sache in dem Augenblick vorliegt, ungegründet.

Die Untersuchung soll von der CentralCommission in Mainz angeordnet worden seyn, und die disseitigen Stellen wollen nur in Gesolge der höheren Anordnung dieser Commission gehandelt haben.

Nach dem Art. 2. des IV. Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 20. Septbr. vor. J. ist aber der Zweck der CentralluntersuchungsCommission möglichst gründliche Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfaltigen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und die Ruhe sowohl des ganzen Bundes, als der einzelnen BundesStaaten gerichteten revolutionären Untriebe und dämagogischen Verbindungen.

Unsere Regierung hat diese Bundesbeschlüsse, als allgemeine Gesetze anzunehmen und verkünden zu müssen geglaubt und dadurch die dieser Vergehen verdächtigen Personen zur Disposition der CentralluntersuchungsCommission gestellt.

Das dem Buchhändler Winter angeschuldigte Vergehen soll einen solchen Gegenstand betreffen.

Der Stadtdirector in Heidelberg, als der ordentliche Untersuchungsrichter hat die Untersuchung geführt.

Die Acten sollen an das Hofgericht, als den ordentlichen urtheilenden Richter abgegeben worden seyn.

Hiernach ist zur Zeit kein Grund zur Beschwerde vorhanden.

Die zweyte Beschwerde besteht darin: daß er in gefänglichem Arrest gehalten, oder was einerley ist, daß ihm zur Bewachung beständig ein Polizeidiener beygegeben werde.

Auch hierüber kann wegen Mangel der Acten nicht geurtheilt werden. Indessen ist dieser Arrest, aus dem Standpunkt des gerichtlichen Verfahrens betrachtet, nicht erklärlich.

Die Art des Arrestes beweist schon, daß hier kein Capital- oder ein ihm gleichkommendes Verbrechen vorhanden ist.

Denn in diesem Fall hätte zu ganz andern Verwahrungsmitteln gegriffen werden müssen

Als ein mit einer zahlreichen Familie angelegener Bürger und Gewerbsmann, kann Winter bey einem geringern Vergehen, der Flucht nicht für verdächtig geachtet werden.

Endlich ist nicht abzusehen, welchen Zweck der Arrest, so wie er theils nach Winters Angabe, theils nach der Notorietät angelegt ist, haben soll.

Er kann mit Jedermann sprechen, also wenn er es nöthig findet, mit Jedermann colludiren und eben so kann er entfliehen, wann und wie er will.

Dieser Arrest bleibt daher zur Zeit ein Räthsel.

Indes kann, wie gesagt, aus Mangel der Acten über den Grund der Beschwerde nicht geurtheilt werden.

Die dritte Beschwerde besteht darin:

„daß ihm weder sein Kläger, noch sein verantwortlicher Untersuchungsrichter, noch der urtheilende Richter und endlich ihm nie bekannt worden, wohin die UntersuchungsActen gekommen seyen.“

Diese Beschwerde scheint mehr oder weniger gegründet.

Jeder Angeklagte ist berechtigt zu verlangen, von dem formellen Stand seiner Untersuchung unterrichtet zu werden.

Es wäre nicht nur Pflicht gewesen, sondern die Klugheit möchte es gerathen haben, den Buchhändler Winter hierüber zu unterrichten und dadurch vielen nachtheiligen Gerüchten und Vermuthungen zu begegnen. Statt dessen scheint Winter, seine Angabe mit den von der Regierung mitgetheilten Notizen zusammengehalten, über drey Monate in einer peinlichen Ungewißheit über die Lage seiner Angelegenheit, so wie über die Person seiner Richter gelassen worden zu seyn, welche

Verheimlichung um so mehr Tadel verdienen würde, wenn ihm sogar verboten worden seyn sollte, sich an seinen competenten Richter zu wenden.

Da indeß dieser letzte Umstand nicht bewiesen oder bescheiniget ist, durch die Verheimlichung aber keine wesentlichen Formen in der Untersuchung verlegt zu seyn scheinen und nur das Bedauern über ein derartiges, eben nicht sehr humanes Benehmen ausgedrückt werden kann, so möchte auch hier kein Grund zur Beschwerde vorhanden seyn.

Ihre Commission glaubt hiernach darauf antragen zu müssen, diese Beschwerden — da die Regierung bereits angegangen worden ist, die Erledigung der Hauptsache bey den Gerichten zu betreiben — noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, dem Abgeordneten Winter aber zu überlassen, wenn er nach Einsicht der Acten wirklich gegründete Beschwerden findet, solche gegen die, gegen welche er damit auszulangen vermeint, zu verfolgen, sich aber nur in dem Fall wieder an die Kammer zu wenden, wenn ihm Recht versagt werden sollte. Karlsruhe am 19. July 1820.

UnterAnlage I. zur Beilage Nro. 36.

Es war am 16. März Morgens um 7 Uhr, als der hiesige Herr Stadtdirector Wild vor mein Bett trat und mir erklärte, daß er Befehl erhalten habe, meine Papiere zu untersuchen, ich möchte ihm also meine Schlüssel übergeben, aufstehen und ihm meinen Schreibpult und Commode &c. zeigen. Er war begleitet von einem hiesigen Actuar und ließ im Hereingehen vor der Thüre meines zur Schlafstube führenden Wohnzimmers den hiesigen PolizeyWachtmeister stehen. Ich griff vom Bett aus nach meinen Schlüsseln, übergab sie und stund sogleich auf, kleidete mich an und nachdem Hr. Stadtdirector mir seinen Befehl vom Großh. Staatsministerium vorgezeigt hatte, in welchem stund „Auf Veranlassung der C. UntersuchungsCommission in Mainz werde er beauftragt &c.“

eröffnete derselbe meinen Schreibsecretär, nahm daraus alle darin befindlichen Schubladen mit ihrem schriftlichen Inhalte, welchen er aufs genaueste durchsuchte und durchlas, er mochte an mich oder an Andere gerichtet seyn, ohne Rücksicht auf Zeit und Personen. Ich protestirte gegen die Durchsuchung der Briefe und Scripturen meiner Frau, besonders deren, welche schon vor mehr als 10 Jahren her an sie, oder gar an ihre Eltern geschrieben seyen. Hr. Stadtdirector erklärte aber: er müsse alles durchsuchen und nachsehen, um wegzunehmen und einzusenden, wenn etwas politisches darin enthalten seye, alles andere werde er zurücklassen, hiezu habe er Befehl, und bedaure es, nicht davon abgehen zu können, da er wohl fühle, daß so etwas empfindlich seye. Nachdem alles einzeln Stück für Stück durchgesucht und durchgelesen war, hatte Hr. Stadtdirector auf Seite gelegt:

a) Einen Brief des Hrn. von Mühlensfels, Königl. Preuß. StaatsProcur. Substitut von Cöln, welchen dieser, laut Bezeichnung durch seine UntersuchungsCommission aus seinem Verhaft in Berlin, kürzlich an mich geschrieben hatte.

b) Einen Brief mit der Adresse an mich hierher, nach dem Poststempel aufgegeben zu Karlsruhe im July oder August 1819, welcher mir, weil ich zur Wiederherstellung meiner Gesundheit, damals von der StändeVersammlung in Karlsruhe aus, ins Bad nach Baden gereist war, dorthin war eingeschendet worden, und dessen Inhalt von mir ganz unbekannter Hand und Namensunterschrift ohngefähr enthielt: man danke mir für mein furchtloses und freymüthiges Benehmen in der StändeVersammlung, daß ich der zerrütteten StaatsHaußhaltung nicht das Wort geredet habe und dergleichen mehr, unterzeichnet „im Namen des großen Vereins von VaterlandsFreunden“ welcher mir nie bekannt wurde. Ich hatte diesen Brief niemand gezeigt und um so weniger nur irgend einen Werth in denselben gesetzt, als ich von anonymen Dingen nie etwas halte, auch schon in Baden selbst eine Ab-

schrift eines ganz gleich abgefaßten Schreibens an andere Hrn. Deputirte gelesen hatte.

c) Zwey kurze Briefe von mir an meine Frau, während der Ständeversammlung in Karlsruhe, dorthin an sie geschrieben.

d) Einige Briefe auswärtiger Frauen an meine Frau.

e) Ein Brief von einem Darmstädter StaatsBeamten, welcher bloß die Bitte enthielt, seine Namensunterschrift im Württembergischen, als mir bekanna, zu verifiziren.

f) Ein Schreiben eines Freundes meines Hauses, des HofgerichtsAdvocat Hoffmann, worin dieser neben andern unbedeutenden Dingen, meiner Frau auftrug, mir auf meine frühere Anfrage (sein versprochenes Manuscript einer in der Isis schon voriges Jahr angekündigten Schrift, über die Deutsche Geschichte, jetzt endlich zu fertigen) zu sagen, „er sey verhaftet und aus der Haft lasse sich dies nicht so leicht thun, als ich wohl glauben möge.“

Nun gab Hr. Stadtdirector alles Uebrige wieder zurück und vernahm mich zu Protocoll, über mehrere angestrichene Stellen in von mir in den Jahren 1816. 17. 18. an Hrn. v. Mühlensfels geschriebenen, bey jenem vorgefundenen Briefen, welche bloß allgemeine Dinge, freundschaftlich vertrauliche HerzensErgießungen und Familiensachen, kurz weder ein Wort über Staat und Regierung in Baden, noch sonst etwas strafliches, oder auch nur entfernt gegen irgend ein Gesetz Anstößendes enthielten, und zunächst nur Klagen über die Unsittlichkeit, Unredlichkeit und Religionslosigkeit der höhern sogenannten cultivirten Welt, und über die Unsittlichkeit und Rohheit der niedern Stände, Ansichten über die Ständeversammlung in Württemberg, Aufforderung zur Schonung der Gesundheit und Kräfte und zu einem auf Gott gerichteten ruhigen Pflichtleben, Bücher und GeldGeschäfts Sachen enthaltend. Ferner wurde mir vorgelegt ein Brief von mir vom Jahre 1818, an einen gewesenen Debitor unserer Handlung, Hrn. Dr. Med. Jung in Berlin, in welchem ich denselben ant-

wortlich auf sein Schreiben versichert hatte, daß es meiner Handlung lieb seye, wenn er seine Bücherschuld, wie er versprochen, an einen Buchhändler Freund Reimer in Berlin zahlen wolle, daß ich ihm auf seine Anfrage nach Neuigkeiten nichts sagen könnte, weil ich mich darum nichts bekümmerte und dem anfügte: „Meine Hoffnung setze ich zunächst auf Gott und sie grünt mir in einer frisch ausblühenden Jugend und so steht sie mir ganz fest, und ich seye daher ganz ruhig.“ In den bey mir vorgefundenen Briefen an meine Frau, war nichts enthalten, als einige Nachrichten von dem, was in der Ständeversammlung vorgekommen war und einige scherzhafte Worte an meine Frau, Anerkennung liberaler und friedlicher Geschäftsweise bey den Ständen Anfangs der Sitzungen.

In den Briefen einiger auswärtiger Frauen an meine Frau, waren nichts als FamilienneuigkeitsSachen und lauter Dinge, die nur eigentlich vor die Augen von Frauen gehören. Eben solche FamilienSachen enthielt auch nur der sub f) angeführte Brief Hofmanns von Darmstadt, mit dessen Haus meine Familie, groß und klein, freundschaftlich liirt ist.

Ich wurde nun noch theils über viele mir ganz fremde, nicht einmal dem Namen nach erinnerliche Studenten befragt, welche ehemals hier studirt und ihre Bücher in der Buchhandlung von Mohr und Winter, von welcher ich Associe bin, erkaufte hatten.

Somit schloß sich dieser Akt um Mittag, nachdem der Hr. Stadtdirector noch die Commoden, Schränke zc. in allen meinen Zimmern visitirt und nichts weiter gefunden hatte. Hr. Stadtdirector entschuldigte sich nochmals, daß er mich Kranken und meine Frau so habe incommodiren müssen, und schloß mit der allgemeinen Aeußerung, daß ja die Sache nun vorüber seye, und ich, wie er es nach dem Prädikat, was ich hier allgemein hätte, (mich habe er selbst noch nie ge-

prochen, noch gekannt) schon vermuthet habe, ganz ruhig seyn könne, da er nichts Erhebliches gefunden habe.

Nach Verlauf von 8 Tagen wurde ich aufs Rathhaus zum Hrn. Stadtdirector citirt, und nachdem ein ganz neues Protokoll eröffnet war, wurde ich nochmalen ungefähr über dieselben Dinge, nur in noch weiter gedehnten Fragen verhört, und abermalen über meine intime Bekanntschaft mit Studenten und Andern, die ich entweder gar nicht einmal dem Namen und der Person nach, oder nur aus unserm Buchladen oder Schulbuche kannte, befragt. Nachdem dies Verhör geschlossen war, erklärte mir Hr. Stadtdirector, es thue ihm leid, er habe Auftrag vom Grh. Staatsministerium, mich in Arrest zu nehmen, er seye nicht Richter in der Sache, sondern nur Commissarius, und müsse also thun, was ihm aufgetragen sey.

Meiner reinsten Unschuld ganz bewusst, erklärte ich, daß ich abermalen gegen jede Beschuldigung protestire und daß ich mir Abschrift der Acten ausbitte, um mich an das Hofgericht zu wenden, ich wäre zudem genöthigt, tägliche Bewegung in freyer Luft zu haben, meiner Kränklichkeit halber, was ich ärztlich bezeugen könne, auch seye ich ja hier ein angelegener Familienvater und sehe bey meiner Unschuld nicht ein, wie man mir sogar noch meine Freyheit nehmen könne. Hr. Stadtdirector erwiederte aber, er dürfe mir keine Abschrift vom Protokoll noch von den Acten geben, dies könne erst geschehen, wenn einmal die Untersuchung für geschlossen erklärt seye, die Acten blieben auch nicht da, sondern giengen nach Mainz, es seye mir auch nicht erlaubt, mich an ein Gericht vor Schluß der Untersuchung zu wenden; wenn ich aber Handgelöbniß und Ehrenwort gebe, mich nicht zu entfernen, nichts, weder Namen noch Sachen des Verhörs auszusagen, noch zu schreiben, an irgend Jemand, bis zur Schlußerklärung der Untersuchung, so wolle er mir bloß PolizeyWache ins Haus geben, mit welcher ich täglich in und nahe um die Stadt spazieren gehen könne, wenn der Arzt mir erst darüber ein Zeugniß der

Nothwendigkeit ausstelle und ich es ihm übergeben würde, ich dürfe aber weder mit den hiesigen Bürgern, noch mit andern Leuten, namentlich nicht mit Hrn. Fries hier zusammenkommen, auch indefs Niemand bey mir übernachten. Ich erfüllte diese Bedingung, mit der Bemerkung, daß ich das Recht nicht, wohl aber die Gewalt zu scheuen brauche, und weil Hr. StadtDirector selbst glaube, daß es nicht lang anstehen würde, da er von seiner Seite es nicht eine Stunde liegen lasse, so bat ich nur noch um die Erlaubniß, mich in einer unterthänigsten Vorstellung an das StaatsMinisterium wenden zu dürfen, und ein ärztliches Zeugniß zuzulegen, nebst einem Zeugniß des hiesigen Magistrats, und eine Abschrift meiner Rede an die Wahlmänner und Bürger hiesiger Stadt, welche ich am Abend meiner Wahl zum Deputirten von Heidelberg, in Gegenwart der Herrn Beamten gehalten hatte. Dies wurde mir erlaubt, jedoch mit der Bedingung, daß ich es selbst aufsehen müßte, indem Hr. StadtDirector nicht erlauben könne, daß ich mich für jetzt eines Advokaten bediene, er würde sonst die Vorstellung nicht einsenden dürfen. Ich begleitete sub Ziffer I. meine erste Vorstellung, nebst Beylagen A. B. Von diesem Act an, der wieder 4 Stunden gedauert hatte, wurde ich von einem hiesigen Polizeydiener, Namens Kläiber, sogleich in mein Haus begleitet, und derselbe verließ meine Stube, und mich nur des Nachts, wenn ich zu Bette lag und er schlief in der Nähe in einem Zimmer. So fund es an, und ich bekam auf oben benannte meine Vorstellung keinen Buchstaben Antwort. Am 8. Mai verfaßte ich die 2te Vorstellung laut Anlage Ziffer II. B. C., aber auch diese blieb ohne Antwort. Ich ließ die dritte Vorstellung, Ziffer III. an das Großh. StaatsMinisterium abgehen. Statt Antwort, wurde ich nach etwa 14 Tagen, wieder vors StadtDirectorium citirt und wiederholt beynah über einen Theil der schon früher vorgekommenen Studenten-Namen und Personen und über ganz mir irrelevante allgemeine HandlungsGeschäftsfachen verhört. Einige Tage spä-

ter kam mir aber das unter Ziffer IV. (Beilage) Einberufungsschreiben zur Ständeversammlung, von Herrn Staats-Minister Freiherrn von Berkheim zu. Ich ging mit demselben zum Hrn. Stadtdirector hier, der davon nichts zu wissen angab, aber glaubte, jetzt seye die Sache eo ipso aus, und der Arrest werde aufgehoben. Dies geschah jedoch nicht, weil ich meines Verhältnisses zu meinen Committenten, und meiner Satisfactionsklage wegen, eine nähere Erklärung verlangte. Ich wendete mich daher am 5. dieses, mit meinem Schreiben, Anlage Ziffer V. an Sr. Excellenz, den Hrn. Staatsminister von Berkheim, worauf ich schon am 8. die in Anlage Ziffer VI. folgende Antwort erhielt.

Angewiesen, nur allein mich wegen meines Benehmens an Hrn. Stadtdirector hier jetzt zu wenden, begab ich mich zu demselben, und erhielt nach Durchlesung des von mir überreichten ministeriellen Schreibens, neben der Versicherung, daß an das StadtDirectorium bis jetzt noch nichts gekommen seye, die Antwort: „daß er, Hr. Stadtdirector, nicht mein Richter, daß das Staatsministerium ja keine richterliche Behörde seye, und daß er ohne expresse Befehl, weder eine Erklärung abgeben, noch den polizeylichen Arrest aufheben werde, er sey ja nur Commissarius, und könne in dieser Sache nicht nach seiner Ansicht handeln, er habe in seinen öfter wiederholten Berichten stets bemerklich gemacht, daß er diesen Arrest gar nicht für nöthig, und jedenfalls für hinlänglich halte, wenn man mir mein Ehrenwort, Handgelöbniß oder Caution annehme, mich jederzeit zu stellen, wenn man es verlange. Er thue also in der Sache nichts, bis er auf seinen letzten Bericht vom 8. dies eine Resolution erhalte.“ Nach einigen Tagen wurde ich wieder vorgerufen, und mir eröffnet, „es seye jetzt die Resolution gekommen, daß der Arrest nicht aufgehoben werden solle, bis vom Hrn. Geh. Rath Dr. Pfister zu Mainz Nachricht auf die an denselben bereits wiederholt abgegangene Verfügung eingegangen seye, diese müsse

doch jetzt auch kommen.“ Bis heute, den 25. Juny, ist mir aber darüber nichts eröffnet, und auch die polizeyliche Wache nicht abgenommen worden. Ich verfügte mich daher, heute wiederholt, unaufgefordert zum Hrn. Stadtdirector, und fragte, mit nochmaliger Präsentation meines Einberufungs-Schreibens denselben, ob ich Folge leisten und zur Stände-Versammlung nach Karlsruhe abreisen dürfte, ich erhielt eine verneinende Antwort, und bat hierauf, mir solche schriftlich zu geben, um dieses Document, da man mir jede Abschrift und andere schriftliche Mittheilungen verweigert habe, zu meiner Legitimation an die Stände-Versammlung einsenden zu können. Ich erhielt den in Anl. Ziffer VII. folgenden schriftlichen Bescheid, und kann nun wenigstens vorerst in der Stände-Versammlung nicht erscheinen.

Heidelberg, den 24. Juny 1820.

C. Winter,

Mitglied der 2ten Kammer der
Stände-Versammlung.

UnterAnlage II.

Nachstehende Bemerkungen wurden mir als Bericht-erstattung in der Petitions-Commission, von dem Hrn. Regierungs-Commissär, Staatsrath Reinhard, zugestellt. C. Winter.

„Unterm 16. März 1820. wird auf Requisition der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, unter Anschluß der Indicien, dem Stadtdirector Wild die Weisung gegeben, sich der Privat-Correspondenz des Buchhändlers Winter unverweilt, in dessen Gegenwart zu bemächtigen, sich seiner Person auf geeignete Art zu versichern, und denselben über die angeschlossenen Briefe, und das, was bey ihm als verdächtig gefunden wird, umständlich zu vernehmen, auch denselben, nach Befund der Umstände und Maaßgabe der Gesetze, wenn er der Flucht verdächtig, oder es zu Vermeidung besorglicher Collusionen nothwendig seyn

folgte, in förmlichen Verhaft zu nehmen, und das Resultat zu berichten.

Unterm 27. April 1820. werden weitere von Mainz angelangte Materialien, dem Stadtdirector Wild zum Behufe der Untersuchung zugesandt.

Indem dem disseitigen Abgeordneten zu Mainz unterm 18. May 1820., das vorläufige Resultat der Untersuchung, zur Vorlage bey der CentralCommission zugefertigt wird, geht ihm zugleich eine Vorstellung des Winter, vom 8. d., wegen Aufhebung seines Hausarrestes zu, um solche derselben zur Resolutionsfassung schleunigst vorzulegen.

Auf eine weitere Requisition der CentralUntersuchungsCommission, vom 13. May, werden dem Stadtdirector Wild, unterm 1. pr. fernere Materialien zur Einsicht und diensamen Gebrauch zugesandt.

Eine zweyte Vorstellung des Winter, um Aufhebung seines Arrestes, wird dem Geheimenrath Pfister unterm 8. pr. zugesandt, um die Resolution der CentralCommission auf dieses Gesuch zu betreiben.

Aus Veranlassung der Einberufung zur StändeVersammlung, wurde unterm 10. pr., dem Geheimenrathe Pfister aufgetragen, bey der CentralUntersuchungsCommission, eine schleunige Entschliefung, über die von dem Buchhändler Winter gebetene Aufhebung seines Arrestes zu bewirken, und einzuberichten.

Hierauf kam ein Schreiben der CentralUntersuchungsCommission, mit der Erklärung, daß die Entscheidung über die gedachte Bitte, der ordentlichen competenten Behörde überlassen werde, worauf unterm 22. pr. die UntersuchungsActen dem Hofgericht zu Manheim zugefertigt wurden, um nunmehr darüber zu erkennen, ob Winter nach der Lage der gegen ihn anhängigen Untersuchung, seines Arrestes entlassen werden könne, und ob derselbe nicht wenigstens, so lange die Untersuchung nicht geendigt, mithin seine Person

immer noch, je nach dem Gang derselben, unter die Verfügung des Richters gestellt ist, von seiner landständischen Deputirten Stelle zu suspendiren sey. 2c."

Beylage Nro. 37.

Bericht an die II. Kammer der Groß. Badischen
Ständeversammlung, von der Petitionscom-
mission.

Die Vorstellung und Bitte des F. Fürstenbergischen Hofrath, Dr. Fr. Xaver Battie, zu Haaslach, um den Beystand der II. Kammer, wegen angeblich zu fordern habenden BesoldungsRückstände betreffend.

Der Hofrath und ehemalige Fürstl. Fürstenbergische OberVogt des Amtes Stühlingen, Dr. Battie zu Haasbach, bittet in einer weitwendigen, mit 14 Beylagen versehenen Vorstellung, um den Beystand, Fürsprache und Verwendung der zweyten Kammer, damit er doch endlich erhalten möge, von seiner ehemaligen Dienstherrschaft, die seit seinem Anno 1799 erfolgten Dienstesaustritt im Rückstand verbliebene Besoldung.

Auf eine der Commission unbegreifliche Weise spricht der Petent:

Von AufregalErkenntnissen, welche nicht publiziret, von wiederholten Commissionen, welche von Karlsruhe nach Donauschingen zu seiner Hülfe abgeordnet,

Von einer Verfügung dieser Commission, vermöge welcher der Betrag seiner Forderung, auf dem Weg der Execution beygetrieben, und einstweilen zu obrigkeitlichen Händen hinterleget — und endlich:

Von einem Schlastrunk, der im nemlichen Augenblick, als Er das für ihn bestimmte Amt Haaslach beziehen sollte, ihm aus der Hand seiner Schwägerin verabreicht worden.

Dagegen ist der Commission, aus einer der Petition beygelegten Erklärung des Ober-Hofgerichts, de dato Mannheim, den 21. Januar d. J., zu wissen gekommen, daß dem gedachten Ober-Hofgericht:

a) von einem gewonnenen Prozesse, der auf den Dr. Battie irgend einen Bezug haben könnte, eben so wenig, als

b) von einer zu seinem Vortheil erkannten, oder vollstreckten Execution, etwas bekannt seye, und noch weniger

c) Von bereits deponirten, executivisch beygetriebenen Geldern die Rede seyn könne.

By diesen Umständen, und in der weiteren Betrachtung, daß die Kammer sich mit rein rechtlichen Gegenständen nicht befassen kann, glaubt Ihre Petitions-Commission, daß die Bitte und Vorstellung des Dr. Battie auf sich zu beruhen habe.

Beylage No. 38.

Bericht der Petit-Commission, die Beschwerde der Gemeinde Wenkheim, wegen Frohnden betreffend.

Die Gemeinde Wenkheim wiederholt ihre, in der vorjährigen Sitzung eingereichte Beschwerde, wegen ihr, von ihrer Standesherrschaft, zur Ungebühr aufgebürdeten Frohnden. Sie hatte, wie sie vorgiebt, vormals ihre eigenen,

im Ort wohnenden Grundherrn, und wurde von diesen, vor ohngefähr 100 Jahren, an die Herrn Fürsten von Löwenstein Werthheim verkauft. Wenn dieser Umstand richtig ist; so folgt daraus, daß sie nur solche Herrnfrohnden schuldig sey, welche auf die Grundherrschaft Wenkheim Bezug haben, und daß alle weitere, ihr von den Hrn. Fürsten von Löwenstein Werthheim auferlegte Frohnden, Landesfrohnden waren, welche nach eingetretener Souverainität, entweder dem Souverain zu leisten sind, oder wegfallen. Dahin gehören:

1) Die Holzfuhren aus den Fürstlichen, 6 bis 8 Stunden von Wenkheim entfernten Waldungen, zur Hofhaltung und Besoldung der Standesherrlichen Diener in Werthheim. Für diese Fuhren wird sogar, wenn das Holz im Wald verkauft wird, der Fuhrlohn eingefordert. Vor ungefähr 20 Jahren, wurden dazu nur 40, im Jahr 1818 aber 81, und im Jahr 1819, sogar 109 Fuhren erfordert, und da mit jeder Fuhre zwey Tage zugebracht werden müssen, so ist dies eine sehr drückende Last.

2) Fruchtfuhren von Gerichtletten, 7 Stunden von Wenkheim entfernt, nach Werthheim, zu gleichem Behuf.

3) Heufrohnden, so weit sie außer der Wenkheimer Grundherrschaft gefordert werden.

4) Ebenso Jagdfrohnden, und das Einliefern des Wildes nach Werthheim.

Daß alle diese Frohnden keine Gutsherrliche, sondern Landesherrliche waren, geht auch noch daraus hervor, daß von jedem Bürger 3 Fl., und ausserdem von jedem Pferd oder Ochsen 1 Fl. 30 Kr., Frohnd-Ablösungs-Geld jährlich entrichtet werden muß, die Leibeigenschaft aber schon von der vormaligen Grundherrschaft erlassen oder abgekauft worden war.

In der vorjährigen Sitzung wurde diese Beschwerde zu den Acten decretirt, weil man einem Gesetz über die Ablösbarkeit der Frohnden entgegen sehe. Allein hier ist

von keiner Ablösung, sondern von Abstellung Landesherlicher, dem Standesherrn nicht mehr gebührender Frohnden die Rede, und es dürfte vor allem darauf ankommen, auf welchem Weeg, dem Rechts- — oder dem Administrativen, diese Ausscheidung geschehen soll.

Der Gesetz-Entwurf, über die Ablösung der Herrnfrohnden, gibt im §. 21. einige, freylich etwas schwierige Fälle an, welche im Rechtsweeg entschieden werden sollen. Alle übrigen würden sonach, wie es scheint, im Administrativ-Weeg zu erledigen seyn, welches auch in jeder Rücksicht das beste seyn möchte, wie es denn auch bey Ausscheidung aller übrigen Landes- und Standesherrlichen Gefälle also gehalten würde. Da jedoch die Gemeinde, rücksichtlich dieser Frohnden, auch noch zur Zeit, wie es scheint, keinen dieser beyden Wege eingeschlagen hat; so können wir wohl weiter nichts thun, als ihr überlassen, es noch zu thun, bey den Verhandlungen über die Ablösung der Frohnden aber allenfalls zu mehrerer Deutlichkeit, auf einen Zusatz zum §. 21. antragen, daß in allen, in diesem §. nicht ausgenommenen Fällen, die Ausscheidung der Landes- und Standesherrlichen Frohnden, im Administrativ-Weeg, und mit möglichster Kosten-Ersparniß, ohne Stempel und Taxen-Ansatz, bewirkt werden soll.

Mit obigen Beschwerden, hat diese Gemeinde auch noch mehrere andere, wegen Pfluggeld, Wachgeld, Aß, Saß, und Spanngeld, auch Jagdgeld vorgebracht. Diese Gegenstände sind aber bereits bey dem Hofgerichte anhängig und dieses hat auf Beweis erkannt; hierunter dürfte also lediglich dem Rechtswege der Lauf zu lassen seyn.

Ihre Petitions-Kommission trägt sohin darauf an, diese Beschwerde bey der Verhandlung über die Ablösung der Frohnden, rücksichtlich des angetragenen Zusatzes, wegen Ausscheidung der Landes- und Standesherrlichen Frohnden im Administrativ-Weeg, wieder vorlegen zu lassen.

Beylage No. 30.

Bericht der PetitionsCommission,

Verschiedene Beschwerden der Gemeinden Hüngeheim und Merchingen betreffend.

Die Gemeinden Hüngeheim und Merchingen beschwerten sich im allgemeinen über die schweren Abgaben, Mißverhältniß der Häusersteuer in Dörfern und Städten, Ungleichheit der GüterClassification, Zoll und Accis, Sporteln, und Salz Monopol. Da auf solche im Allgemeinen vorgebrachte Beschwerden nichts verfügt werden kann; die Regierung und Kammern ohnehin darauf bedacht sind, die Lasten des Volks nach Möglichkeit zu erleichtern; und über die Berichtigung des Steuerkapitals eine besondere Anordnung vorliegt; so trägt Ihre PetitionsCommission in Ansehung dieser Gegenstände auf die Tagesordnung an.

Zugleich werden aber auch sehr erhebliche Beschwerden gegen die Grundherrschaft vorgebracht, wovon ich nur folgende aushebe:

Adam Gerichs Tochter, eine Waise, wurde angeblich gezwungen, ihr Gült oder ErbbestandsGuth im Ganzen an einen Juden für 1200 fl. zu verkaufen, obgleich gar keine Schulden darauf hafteten. Dieser bekam die Erlaubniß, es zu zerstückeln gegen Entrichtung ansehnlicher ConsensGelder, und erlöste dann 2500 fl. daraus. Diese Waise selbst aber mußte der Grundherrschaft 60 Karolin für die Erlaubniß, im Ort zu bleiben, zahlen.

Valentin Gromling, ein Ortseingeborner mußte für die BürgerAnnahme angeblich 50 Karolin zahlen.

Jahr und Tag ist jedoch nicht angegeben, wahrscheinlich ist dieß noch vor der Mediatifikation geschehen, und da keine Beschwerde darüber bey den RegierungsBehörden angebracht worden ist, so tritt auch hier die Tagesordnung ein.

Sie bringen weiter vor; Handlohn werde auch von freyen Gütern gefordert, ebenso der Sterbfall und zwar auch, wenn der Mann sterbe von dem Vermögen der noch lebenden Frau. Statt der bisher üblichen gelinden gerichtlichen Abschätzung werde der Sterbfall nach dem wahren Werth berechnet, und dergleichen, worüber sie zu mehreren kostspieligen Prozessen genöthiget worden seyen. Sie tragen deswegen auf eine Verordnung an, daß alle Vereine (Renovationen) über Gülten, Zinsen, Handlohn, Sterbfall, Zehnden und Frohnden in einer zu bestimmenden kurzen Frist bey Verlust aller Beweiskraft erneuert werden sollen.

Ueber die Erneuerung der Zins und Gülten enthält bekanntlich das neue Landrecht eine Vorschrift. Ueber ihre, so wie der Frohnden Ablösung liegen bereits liberale Gesek-Entwürfe vor: Handlohn, Sterbfall, Frohnden und Zehnten kann ohnehin Niemand fordern, der nicht sein Recht zum Bezug nachweist. Es dürfte daher auch hierüber zur TagesOrdnung zu schreiten seyn.

Beylage No. 40.

Bericht der PetitCommission, verschiedene Gesuche der Gemeinde Eberstadt betreffend.

Die Gemeinde Eberstadt bittet um Abschaffung:

1) Der Kaufbriefe, indem der Eintrag ins Lagerbuch und Kontraktenprotokoll genüge, und durch Ausfertigung der Kaufbriefe nur unnöthige Kosten veranlaßt würden, der Immobilien-Accis aber durch vierteljährige Auszüge aus dem Kontraktenprotokoll verläßiget werden könne.

2) Der neuesten Anordnungen im GemeindeRechnungs-Wesen.

3) Um Abhülfe gegen die Uebervortheilungen der Theilungskommissäre.

4) Um Uebernahme auf die Steuerkasse, des Sterbfalls und Handlohns, nach einer Durchschnittsberechnung.

Zu 1. Den wenigsten Käufern dürfte mit einem bloßen Eintrag ins Kontraktprotokoll Genüge geleistet werden, auch möchten, noch zur Zeit wenigstens, nicht allen Ortsvorständen, die Ausfertigung aller und jeder Kontrakte, allein zu überlassen seyn. Bey der bevorstehenden neuen Organisation des Amtsrevisoratswesens, wird obnehin dieser Gegenstand zur Sprache kommen.

Zu 2. Ueber das Gemeinde Rechnungswesen, enthält die neue Gemeindeordnung, sehr gute Vorschriften.

Zu 3. Diesem Gesuch ist ebenfalls durch die Gemeindeordnung entsprochen.

Zu 4. Der zu Eberstadt zu entrichtende Sterbfall und Handlohn haftet, nach dem Angeben der Bittsteller selbst, auf bestimmten Häusern und Gütern. Ersterer ist also kein Ausfluß der Leibeigenschaft, sondern, wie letzterer, eine Folge des getheilten Eigenthums, (laudemium), und kann, ohne großen Nachtheil der freyen, oder ungetheilt besitzenden Eigenthümer, nicht auf die Staatskasse übernommen werden, die Entschädigung würde sich auf ungeheure Summen belaufen. Selbst durch die französische Revolution wurden die von getheiltem Eigenthum herrührenden Abgaben nicht abgeschafft. Der von der Leibeigenschaft herrührende, auf der Person haftende Sterbfall soll obnehin, nach dem Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, gegen Entschädigung aus der Staatskasse wegfallen.

Ihre PetitionsCommission trägt sohin, in Ansehung aller dieser Gesuche, auf die Tagesordnung an.

Beylage Nro. 42.

Bericht der Petit. Commission, die Bitte der Gemeinde
Bödigheim, um Erleichterung in ihren Abgaben
betreffend.

Die Gemeinde Bödigheim bittet um Erleichterung in ihren Abgaben, weil sie bey ihrem schlechten Grund und Boden, die von ehemaligen 21 Fl., auf 78 Fl. monatlich erhöhten Steuern, neben den Grundherrlichen Abgaben, als Handlohn und Sterbfall, wozu auch noch bey Veräußerungen der Liegenschaften der Accis komme, und den hohen AmtsRevisoratsGebühren, nicht aufbringen können.

Da die Regierung und Kammern sich ohnehin angelegen seyn lassen, die Lasten des Volks nach Möglichkeit zu erleichtern, einzelne Begünstigungen aber nicht statt finden können, so schlägt Ihre Petitions Commission die Tagesordnung vor.

Beylage Nro. 43.

Die Gemeinde Osterburken bittet die 2. Kammer um Verwendung, daß die voriges Jahr auf neun Jahr geschene Verpachtung der dortigen Fürstl. Leiningischen Jagd an den Herrn Fürsten von Löwenstein aufgehoben werden möge, indem durch ein zusammenhängendes Gehege, das Eigenthum der Grundbesitzer zu sehr gefährdet sey.

Sie gibt unter andern Motiven an, daß der früher durch eine ähnliche Verpachtung geschene Schaden, im Jahr 1815 constatirt worden seye, aber ohne Erfolg.

Da dieser Petition, alle zur verfassungsmäßigen Be-

rücksichtigung erforderlichen Belege fehlen, nemlich, daß die Gemeinde sich an die höchste Staatsbehörde gewendet und enthdret worden sey, der Gegenstand derselben Rechtsache ist, so glaubt Ihre Kommission, daß dieselbe bey der Kammer auf sich zu beruhen habe.

Beylage No. 44.

Vortrag des Abgeordneten Uhl, als Mitglied und Namens der PetitionsCommission, über die resp. Beschwerde und Bitte des Pfarrers Schwarz zu Impfingen, um Abstellung der TanzMusik an Sonn- und Feiertagen.

Der Pfarrer Schwarz zu Impfingen bittet in einem ganz unbelegten Exhibitum, um Abstellung der TanzMusik an Sonn- und Feiertagen.

Da dieser Gegenstand rein polizeylich ist, Pfarrer Schwarz sich auch durch nichts ausgewiesen hat, daß er sich disfalls an die geeignete Behörde gewendet und um Abhülfe gebeten habe, so eignet sich dieses Gesuch nicht anher, daher solches auf sich beruhen dürfte.